

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Bockenem
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 55 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 15. Oktober 2018 für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege, der Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Pflanzen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, öffentliche Abfallbehälter oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Parkflächen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (2) Die Straßenreinigung ist, soweit sie den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist oder der Stadt Bockenem obliegt, nach Bedarf durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt die Fahrbahnen reinigt, auf die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Radwege, die Gossen, die Parkflächen, die Parkspuren sowie auf die Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

II. Winterdienst

§ 3 Räumpflicht

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, Radwege mindestens in einer Breite von 1 m unverzüglich nach jedem Schneefall, bei länger anhaltenden Schneefällen in angemessenen Abständen freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, dafür jedoch ein geeigneter Seitenraum, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m zu räumen.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten; sie müssen ungehindert zugänglich sein.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, den Radwegen und den Parkflächen und Parkspuren gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

§ 4 Streupflicht

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte sind folgende Straßenteile unverzüglich so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrer-Tagesverkehrs
 - I. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, die Radwege mindestens in einer Breite von 1 m;

- II. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, der Seitenraum sich aber dafür eignet, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn;
 - III. in Fußgängerbereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m;
 - IV. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - V. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeug-Tagesverkehrs
- die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

§ 5 Räum- und Streuzeiten

Die Pflicht zum Schneeräumen und Streuen nach den §§ 3 und 4 besteht

an Werktagen
in der Zeit zwischen 7.00 und 22.00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen
in der Zeit zwischen 9.00 und 22.00 Uhr.

§ 6 Streumittel und Räumgeräte

- (1) Als Streumittel sind nur Sand und andere abstumpfende Mittel mit Ausnahme von Asche zu verwenden. Der Einsatz umweltschädlicher Chemikalien ist grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefälle ist das Aufbringen von Streusalz erlaubt,
- a) wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und auf Radwegen (z.B. Treppen, Rampen, Brücken oder Steigungsstrecken).
- (2) Wurzelbereiche von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünte Flächen dürfen in keinem Fall mit Streusalz bestreut werden; salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Werkzeuge und Geräte, durch welche die Oberfläche der von Eis und Schnee freizuhaltenen Flächen beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht an allen Straßen und Straßenbestandteilen, für die er reinigungspflichtig ist, entfernt,
 - b) § 1 Abs. 2 die im Laufe eines Tages auftretenden besonderen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) § 1 Abs. 3 bei der Reinigung unnötige Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - d) § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat und Pflanzen seinem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, öffentlichen Abfallbehälter oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
 - e) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerbereichen bzw. einen Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn, wenn der Seitenraum dafür geeignet ist, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält,
 - f) § 3 Abs. 2 die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält oder den ungehinderten Zugang zu ihnen nicht gewährleistet,
 - g) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, den Radwegen, den Parkflächen und den Parkspuren gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird,
 - h) § 4 Abs. 1 seiner Streupflicht nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
 - i) § 5 seiner Räum- und Streupflicht nicht im vorgeschriebenen Zeitraum nachkommt,
 - j) § 6 Abs. 1 zur Beseitigung von Eis und Schnee umweltschädliche Chemikalien oder Streusalz verwendet, ohne dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 vorliegt,
 - k) § 6 Abs. 2 die Wurzelbereiche von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünte Flächen mit Streusalz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
 - l) § 6 Abs. 3 Werkzeuge und Geräte benutzt, durch welche die Oberfläche der von Eis und Schnee freizuhaltenen Fläche beschädigt werden könnte.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Straßenreinigungsverordnung ersetzt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Bockenem, 15. Oktober 2018

Rainer Block

Bürgermeister